## Das adliche freiweltliche Damenstift zu Reuenheerse.

Abgedruckt aus den "Annalen der Preußischen Staatswirthschaft und Statistit", Bd. I, heft 4, S. 41-77. Halle u. Leipzig 1804.) 1)

I. Beranschlagungs-Stat.

Einnahme.	Thi. Gr. Pf.	Summa der einzelnen Recepturen. Id. Gr. Pf.
An unveränderlichen Gefällen. Tit. I. An Erdzins oder Meicr-Heuer.  1) Die zur Abtei gehörigen Kornzinsgefälle bestehen nach dem Ausweise der Specisiscation in 6 Schessel Weizen à 1 Thj. 24 Gr. p. Schessel.  252 Schs. 3½ Spint Roggen à 1 Thl. 12 Gr. p. Schst. 78 Schst. 2½ Sp. Gerste à 1 Thl. p. Schst. 615 Schst. 2½ Sp. Hafer á 20 Gr. p. Schst.	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$767  27  5^{5}/_{12}$
61 Schft. 2½ Sp. Weizen à 1 Tht. 24 Gr. p. Schft	102 24 1266 16	

<sup>1)</sup> Da die "Annalen der Preußischen Staatswirthschaft und Statistit" selten und nur in wenigen Bibliotheken anzutressen sind, so wird der hier folgende Abdruck nicht unwillkommen sein. Es sei indessen bes merkt, daß in dem mitgetheilten Etat einige kleinere Nechens oder Drucksehler sich sinden, die daher nicht dem vorliegenden Abdruck beiszumessen sind.

Cinnahme.		Summa der einzelnen Recepturen.
E TA	Thi. Gr. Pf.	Th1. Gr. Pf.
374 Sch (1. 314/ <sub>15</sub> Sp. Gerste à 1 Th. p. Sch (1	374 35 24/ <sub>5</sub>	2417 27 24/
3) Die den einzelnen Gliedern zufallenden: A. Ad Beneficium S. Laurentii: 3 Schl. 4/5 Sp. Gerste à 1 Thl. 5 Schl. Hafer à 20 Gr.	3 7 1 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1 25 1
B. Ad Beneficium S. Quintini:  13 Schfl. 1½ Sp. Noggen à 1 Thl. 12 Gr.  7 Schfl. 2½ Sp. Gerste à 1 Thl.  20 Schfl. 1 Sp. Hafer à 20 Gr.	$ \begin{array}{ c c c c c } \hline 17 & 28 & \\ 7 & 21 & 4^{1/5} \\ 11 & 9 & 9 \end{array} $	
C. Ad Beneficium St. Petri:  5 Sch l. 1½ Sp. Roggen à 1 Th. 12 Gr.  9 Sch l. 1½ Sp. Gerfte à 1 Th.  12 Sch l. 1½ Sp. Hofer à 20 Gr.  D. Ad Beneficium St. Dionysii:	$\begin{bmatrix} 7 & 4 \\ 3 & 9 & 13 & 5 & 3/5 \\ 6 & 3 & 1 & 6 & 2/5 \end{bmatrix}$	23 13 4
5 Schst. 1½ Sp. Roggen à Î Thi. 12 Gr. 5 Schst. 1½ Sp. Gerste à 1 Thi 9 Schst. 1½ Sp. Hafer à 20 Gr	$ \begin{array}{c cccc} 7 & 4 \\ 5 & 12 \\ 5 & 6 & 13/4 \end{array} $	17 22 13/
E. Ad Beneficium St. Martini:  15 Sch 1.1/3 Sp. Noggen à 1 Th. 12 Gr.  20 Sch 6. Gerfie à 1 Th  19 Sch 6. 2 <sup>3</sup> /3 Sp. Hafer à 20 Gr.	20 16 20 10 33 4 1/3	51 13 41/
F. Ad Beneficium St. Lamberti:  18 Schfl. 3½ Sp. Gerste à 1 Th.  31 Schfl. Hafer à 20 Gr.  G. Ad Beneficium St. Bonifacii:	$\begin{array}{ c c c c c c }\hline 18 & 28 & 5^{3} /_{5} \\\hline 17 & 8 & & & \\\hline \end{array}$	36 53/
19 Schft. 4/5 Sp. Roggen à 1 Th. 12 Gr. 24 Schft. Hofer à 20 Gr	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	38 33 41/
50 Schfl. 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Sp. Roggen à 1 Thl. 12 Gr. 22 Schfl. Gerste à 1 Thl	67 26 24/ <sub>5</sub> 22 8	121 34 24/
J. Zur Kitsterei: 6 Schst. 1½ Sp. Roggen à 1 Thl. 12 Gr. 3 Schst ½ Sp. Gerste à 1 Thl. 8 Schst. Hafer à 20 Gr.	$ \begin{array}{c c} 8 & 19 & 12/5 \\ 3 & 7 & 12/5 \\ 4 & 16 &  \end{array} $	16,16 24/
K. Jur Kalands-Bruderichaft: 16 Schfl. 3½ Sp. Roggen à 1 Thl. 12 Gr. 21 Schfl. Hafer à 20 Gr.	$ \begin{array}{c c}  & 22 & 14 & 24/5 \\  & 11 & 24 & 4 \end{array} $	Date of the

Einnahme.	. * 1	Summa der einzelnen Recepturen.
11.8   127   128   1	Thi. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
Tit. II. An Natural-Prästationen.  1. Jur Abtei gehörig: 130 Stück Eier zu 5 Gr. p. Stück. 1255 Stück Eier zu 1 Gr. p. 20 Stück 1 Schaf	18 2 6 35 1 18	26 19
2. Jum Capitel gehörig: 8 Schweine à 15 Thl. p. Stück. 7 Pfund Wachs à 16 Gr. p. Pfund. 2 Hämmel à 1 Thl. 18 Gr. p. Stück. 20 Hähne à 3 Gr. p. Stück. 14 Hühner à 5 Gr. p. Stück.	120 3 4 3 1 24 1 34	
275 Stück Eier à 1 Gr. p. 20 Stück . 8. Jur Kalands-Bruderschaft: 19 Hühner à 4 Gr. p. Stück	$\frac{1 19 }{2 4 }$	131 9
Summa Tit. II.		159 32
Tit. III. An Spann- und handdiensten, auch Dienstgeld.  1. Zur Abtei: a) aus Neuenheerse Spanndienste 84 Tage aus Neuenheerse Handdienste 380 Tage b) aus Altenheerse Spanndienste 115 Tage aus Altenheerse Handdienste 170 Tage  2. Zum Capitel: c) aus Kühlsen Spanndienste 45 Tage. aus Kühlsen Handdienste 65 Tage	28 42 8 38 12 18 32 15 7 8	127 16
noch Dienstgeld aus Löwen	6 18  4	28 26  4   156  6  4
Tit. IV. An Geldzins-Abgaben.  1. Zur Abtei: An Grund- und Wiesengeld An Trifts, Zehnts und HubesGeld  2. Zum Capitel: An Grund- und Wiesengeld An Trifts, Zehnts und HubesGeld  3. Den Beneficiaten:	19 20 6 16 1 42 22 4 5 28	35 21 6
A. ad Benef. sub Tit. St. Annae Grunds und WiesensGeld B. ad Benef. sub Tit. St. Dionysii Grunds und WiesensGeld.		1 30 8

D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Erunds und Wiesenschlo.  E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiesenschlo.  F. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Evang. Grunds und Wiesenschlo.  G. ad Benef. sub Tit. St. Natands Bruderschaft Grunds und Wiesenschlo  H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Erunds und Wiesenschlo.  J. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Erunds und Wiesenschlo.  J. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Erunds und Wiesenschlo.  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Erunds und Wiesenschlo.  Eumma Tit. IV.  96 20 8  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Bemeierungs-Geldern An Bemeierungs-Geldern  Eumma Tit. V.  126 19 44/  Tit. VI. An Grundstüden.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 27. April 1792  B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie  633 17 54/4 788 17 54/2	Cinnahme.    Der einzelnen   Recepturen.	China and the control of the control		
C. ad Benef. sub Tit. St. Johannis des Täufers Grund» und Wiesen-Geld D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Grund» und Wiesen-Geld	C. ad Benef. sub Tit. St. Johannis bes Täufers Grunds und Wiesen-Geld D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Grunds und Wiesen-Geld			
C. ad Benef. sub Tit. St. Johannis  des Täufers Grunds und Wiesen-Geld  D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii  Grunds und Wiesen-Geld  E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti  Grunds und Wiesen-Geld  F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis  Evang. Grunds und Wiesen-Geld  G. ad Benef. sub Tit. St. Johannis  Evang. Grunds und Wiesen-Geld  G. ad Benef. sub Tit. St. Quintini  Grunds und Wiesen-Geld  H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini  Grunds und Wiesen-Geld  J. ad Benef. sub Tit. St. Petri Grunds  und Wiesen-Geld  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi  Grunds und Wiesen-Geld  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren:  An Brüchten  An Einzugs-Geldern  An Ginzugs-Geldern  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken  A. Berpachtete:  Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont.  27. April 1799  Der verpachtete Gellershof d. Cont. 20.  Tebruar 1792  Der berpachtete Gellershof d. Cont. 20.  Tebruar 1792  B. Beranschlagte:  Die abteiliche Oeconomie  633 17 5½, 788 17 5½	C. ad Benef. sub Tit. St. Johannis bes Täufers Grunds und Wiefen-Geld D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Erunds und Wiefen-Geld E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiefen-Geld F. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiefen-Geld F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grunds und Wiefen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Ralands Bruderigaft Grunds und Wiefen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiefen-Geld I. J. ad Benef. sub Tit. St. Petri Grunds und Wiefen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiefen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiefen-Geld I. J. ad Benef. sub Tit. V.  An veränderlichen Gefällen Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Brüchten An Beneferschelden Eumma Tit. V.  Tit. VI. An Grundfücken A. Betpachtete: Das verpachtete Lubewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Gellershof d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Gellershof d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Gellershof d. Cont. 28. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Eumma Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten a. laut Specification an 6 zu Geld berpachteten Zehnten a. laut Specification an 6 zu Geld berpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn berpachteten b. laut Specification an 8 zu Korn berpachten	Einnahme.		
des Täufers Grunds und Wiesenschl  D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Grunds und Wiesenschl  E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiesenschl  F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grunds und Wiesenschl  G. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl  H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl  H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl  K. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesenschl  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenschl  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenschl  K. ad Benef. sub Tit. V.  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten  An Ginzugs-Geldern  An Gehnschefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 28. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  100  110  418  418  418  418  418  418	bes Täufers Grund- und Wiesen-Geld D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Grund- und Wiesen-Geld		Thi. Gr. Pf.	Thi. Gr. Pf.
D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Erunds und Wiesen-Geld .  E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiesen-Geld .  F. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Evang. Grunds und Wiesen-Geld .  G. ad Benef. sub Tit. St. Natands Bruderschaft Grunds und Wiesen-Geld .  G. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Erunds und Wiesen-Geld .  J. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Erunds und Wiesen-Geld .  J. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld .  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld .  Eumma Tit. IV. 96 20   An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten .  An Beneierungs-Geldern .  Eumma Tit. V.   126 19  4½  Tit. VI. An Grundstüden.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 .  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 27. April 1792 .  B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie .  51/4 788 17 5½	D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Grunds und Wiesen-Geld. E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiesen-Geld. F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grunds und Wiesen-Geld. G. ad Benef. sub Tit. St. Antonii Evang. Grunds und Wiesen-Geld. G. ad Benef. sub Tit. St. Ralands. Bruderichaft Grunds und Wiesen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesen-Geld. J. ad Benef. sub Tit. St. Petri Grunds und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld.  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld.  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An JurisdictionsGebühren: An Brildsten An Einzugs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken. A. Berpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der berpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Die capitul. Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld berpachteten Zehnten a. laut Specification an 8 zu Korn ber- b. laut Specification an 8 zu Korn ber-			10 0
E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grund= und Wiejen=Geld F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grund= und Wiejen=Geld G. ad Benef. sub Tit. St. Rafands= Bruderjchaft Grund= und Wiejen=Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grund= und Wiejen=Geld I. J. ad Benef. sub Tit. St. Petri Grund= und Wiejen=Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grund= und Wiejen=Geld I. J. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grund= und Wiejen=Geld I. J. ad Benef. sub Tit. V. IIII III J.	E. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Grunds und Wiesenschel F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grunds und Wiesenschel G. ad Benef. sub Tit. St. Kalands Bruderschaft Grunds und Wiesenschel H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschel H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschel J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesenschel K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenschel K. ad Benef. sub Tit. IV.  An veränderlichen Gefällen. Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Genzugs-Geldern An Beneierungs-Geldern  Eumma Tit. V.  Tit. VI. An Grundsstücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 B. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie Die capitul. Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verspachteten Zehnten b. saut Specification an 8 zu Korn vers b. laut Specification an 8 zu Korn vers	D. ad Benef. sub Tit. St. Antonii		
Grund= und Wiesen-Geld F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grund= und Wiesen-Geld G. ad Benef. sub Tit. St. Ralands Bruderschaft Grund= und Wiesen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grund= und Wiesen-Geld I. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grund= und Wiesen-Geld I. ad Benef. sub Tit. St. Petri Grund= und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grund= und Wiesen-Geld I. 25 Eumma Tit. IV.  An veränderlichen Gefällen. Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten In Ginzugs-Geldern II 11/2 In Gehn-Gefällen Eumma Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 28. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  Biesenschlagte: Die abteiliche Oeconomie  1 4 4 4 4 6 4 7 4 788 17 51/4  Political II 1/4  II 1/4	Grunds und Wiesenscheld F. ad Benef. sub Tit. St. Johannis Evang. Grunds und Wiesenscheld G. ad Benef. sub Tit. St. Kalands Bruderschaft Grunds und Wiesenschl H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl I 10 2 J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesenscheld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenscheld K. ad Benef. sub Tit. V. Posled I 25 5 Summa Tit. IV. 96 20  5  An veränderlichen Gefällen Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Brüchten Summa Tit. V. 126 19  4½  Tit. VI. An Grundstücken. A. Berpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Helershof d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Deconomie Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI. 1163 35 37½  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld berspachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn bers	Grunds und Wiesens-Geld E. ad Benef, sub Tit. St. Lamberti		4 18
Evang. Grunds und Wiesenschl G. ad Benef. sub Tit. St. Kalands. Bruderschaft Grunds und Wiesenschl H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl	Evang. Grunds und Wiesen-Geld G. ad Benef. sub Tit. St. Kalands. Bruderschaft Grunds und Wiesen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesen-Geld I. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. V.  An veränderlichen Gefällen. Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Grüngs-Geldern An Bemeierungs-Geldern Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken. A. Verpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 28. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Gemeier Geldershof d. Cont. 29. B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten La laut Specification an 6 zu Geld verspachteten Zehnten La laut Specification an 8 zu Korn vers  Die laut Specification an 8 zu Korn vers  Die laut Specification an 8 zu Korn vers	Grund= und Wiefen-Geld		9
Bruderschaft Grunds und Wiesenschl H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenschl J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesenschl K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenschl K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenschl Tit. V. An Furisdictions. Gebühren: An Brüchten An Brüchten An Bemeierungs. Geldern An Bemeierungs. Geldern Tit. V. An Grundstüden  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstüden A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 27. April 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  33  10  10  11  10  21  125  6  6  6  6  6  6  6  6  6  6  6  6  6	Bruderschaft Grunds und Wiesen-Geld H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesen-Geld . J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesen-Geld K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld	Evang. Grunde und Wiesen-Geld .		1 4
H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesensches	H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini Grunds und Wiesenscheld.  J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesenscheld.  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesenscheld.  Eumma Tit. IV.  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten.  An Ginzugs-Geldern.  An Geneierungs-Geldern.  Tit. VI. An Grundstücken.  Eumma Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont.  27. April 1799  Der berpachtete Hellershof d. Cont.  28. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie  Eumma Tit. VI.  Tit. VII. An Gennen Gillen.  Signal 17 51/4  Tit. VII. An Gennen Gillen.  Eumma Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten.  a. laut Specification an 6 zu Geld berspachteten Zehnten  b. laut Specification an 8 zu Korn bers	G. ad Benef. sub Tit. St. Kalands- Bruderichaft Grund- und Wiesen-Geld		33
J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grundsund Wiesen-Geld  K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grunds und Wiesen-Geld  Summa Tit. IV.  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten  An Brüchten  An Ginzugs-Geldern  In Gehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont.  27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont.  28. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  68 66  68 68	J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grunds und Wiesen-Geld	H. ad Benef. sub Tit. St. Quintini		1 10 2
K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Erund- und Wiesen-Geld	K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi Grund- und Wiesen-Geld	J. ad Benef. aub Tit. St. Petri Grund-	. ,	
Grunds und Wiesenscheld	Grunds und Wiesenscheld.  Summa Tit. IV.  An veränderlichen Gefällen.  Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren:  An Brüchten  An Bemeierungs-Geldern  An Lehnschefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundstücken.  A. Berpachtete:  Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont.  27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont.  27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont.  28. Beranschlagte:  Die abteiliche Deconomie  Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Genomie  Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Genomie  Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten.  a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten  b. laut Specification an 8 zu Korn vers	K. ad Benef. sub Tit. Corp. Christi		1
An veränderlichen Gefällen. Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Gemeierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundftücken. A. Verpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 36  Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  633 17 5½ 788 17 5½	An veränderlichen Gefällen. Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Geneierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundftücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Sut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 27. April 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Sie abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten pachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn vers	Grund- und Wiefen-Geld		
Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Grünzugs-Geldern An Genzugs-Geldern An Bemeierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundftücken. A. Verpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 36  Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  633 17 5½ 788 17 5½	Tit. V. An Jurisdictions-Gebühren: An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Genzugs-Geldern An Bemeierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grundftücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn vers		1 1 1	1 001201 0
An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Gemeierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.   126   19   4½  Tit. VI. An Grundftücken. A. Verpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35  Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie  633 17 5½ 788 17 5½	An Brüchten An Ginzugs-Geldern An Bemeierungs-Geldern An Bemeierungs-Geldern An Lehn-Gefällen  Summa Tit. V.  Tit. VI. An Grunbftücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Sie abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn vers			
An Bemeierungs-Gelbern	An Bemeierungs-Geldern	An Brüchten		
Tit. VI. An Grundstücken. A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie	Summa Tit. V. 126 19  4½  Tit. VI. An Grundstücken.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Sut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 35 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Die capitul. Deconomie Summa Tit. VI. 1163 35  3½  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn verp	An Bemeierungs-Geldern	$27  11  1^{1/2}$	
Tit. VI. An Grundstticken.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie	Tit. VI. An Grundstüden.  A. Berpachtete: Das verpachtete Ludewinische Sut d. Cont. 27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn vers		39 8 3	
A. Verpachtete:  Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792  B. Veranschlagte: Die abteiliche Oeconomie  633 17 5½  788 17 5½	A. Berpachtete:  Das verpachtete Ludewinische Gut d. Cont. 27. April 1799  Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792  B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie  Summa Tit. VI.  Tit. VII. Un Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn verp			120 13  4-/2
27. April 1799	27. April 1799 Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792 B. Beranschlagte: Die abteiliche Deconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn vers	A. Verpachtete:		
Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792	Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20. Februar 1792	27. Abril 1799	35	
B. Veranschlagte: Die abteiliche Oeconomie 683 17 5½ 788 17 5½	B. Beranschlagte: Die abteiliche Oeconomie Die capitul. Oeconomie Summa Tit. VI.  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verpachteten Zehnten b. laut Specification an 8 zu Korn verp	Der verpachtete Hellershof d. Cont. 20.	190	
Die abteiliche Deconomie 633 17 5 1/4 788 17 5 2/4 55 17 65/65/65	Die capitul. Deconomie  Summa Tit. VI.  1163 35  37/4  Tit. VII. An Zehnten.  a. laut Specification an 6 zu Geld verspachteten Zehnten  b. laut Specification an 8 zu Korn vers	B. Beranschlagte:		
	Summa Tit. VI   1163 35  37%  Tit. VII. An Zehnten. a. laut Specification an 6 zu Geld verspachteten Zehnten		$\frac{633}{17} \frac{17}{5} \frac{5^{1}/4}{4}$	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
	a. laut Specification an 6 zu Geld verspachteten Zehnten			$1163 35  3^{7}/_{8}$
	pachteten Zehnten		1 1	
	b. laut Specification an 8 zu Korn ver-		558 2	
b. laut Specification an 8 zu Korn ber-	pulliture destrict 1 ZUZ91Z/12°/.	b. laut Specification an 8 zu Korn ber-		
nachtoton Bourefor   Ononio7103/1	Summa Tit. VII. ,     2587 29  23/4		2028 27 29/4	2587 29  28/4

Cinnahme.		Summa der einzelnen Recepturen.
	Thi. Gr. Pf.	Thi. Gr. Pf.
Tit. VIII. An Mühlen. a. Die erste Mühle b. Die zweite Mühle	59 50	
Summa Tit. VIII.		109
Tit. IX. An Fischereis, Masts und BrennereisGelbern: a. Bon den Fischereien b. Bon der Massnutzung c. Von der Branntweinbrennerei	5 2 15	
Summa Tit IX		22
Tit. X. Bon Holznutungen: An Holze-Benutung	100 18 37 5	
Summa Tit X.		137 23
Tit. XI. An Triften und Gütungen: Richts. Tit. XII. Bon Capitalien:		
1 Zum abteilichen Fonds gehör. 900 Kthl. Cap	45	
Cap	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	
St. Annae Riff. 290 Cap. B. ad Benef. sub Tit. St.	$17 \ 4 \ 3^{1}/_{2}$	
Laurentii Rthl. 650 "C. ad Benef. sub Tit. St.	30 4 2	
Quintini Rthl. 40 ,,	2	
D. ad Benef. sub Tit. St. Petri Mthl. 240 "	9	
E. ad Benef. sub Tit. Smi. Corp. Christi Mthl. 475 ,, F. ad Benef. sub. Tit. St.	21 28 5	1 2
Dionysii Athl. 695 ,,	34	
G. ad Benef. sub Tit. St.  Martini Mthl. 335 ,, H. ad Benef. sub Tit. St.	16 27	
Johannis Bapt. Athi. 350 "	12 18	

Einnahme.    St. unma   Der einzelnen   Recepturen.			4
Jad Benef. sub Tit.   St. Ant Erem. Mthlr.   1327 24 Cap.   62   15   5   1/2	Einnahme.	i Stage i	der einzelnen
St. Ant Erem. Mthr. 1327 24 Cap. 62 15 5½ K. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Mthr. 360 ,, 16 L. ad Benef. sub Tit. St. Bonifacii Mthr. 471 ,, 23 1 5 M. Dem Organisten Mthr. 186 ,, 8 30 6 N. Den Küstern Mthr. 109 ,, 5 14 1 O. Hulstanten Mthr. 20 ,, 1 P. Der Küsteri Mthr. 520 ,, 25 15 3 Q. Der Kalands-Bruders jcast Kthr. 1492 ,, 74 19 R. Zur Quotidianat Mthr. 698 26 5 34 33 2 S. Den Armen Mthr. 2977 20 8½ 137 5 3 Summa Tit. XII. 11236 35 ½ 2162 10 15½  Tit. XIII. Bon Bich-Ruthung: Bon bem ganzen Bichstande im Durchs schnitt		Thi. Gr. Pf.	Thi. Gr. Pf.
Recapitulatio.	St. Ant Erem. Athlr. 1327 24 Cap. K. ad Benef. sub Tit. St. Lamberti Athlr. 360 L. ad Benef. sub Tit. St. Bonifacii Athlr. 471 M. Dem Organisten Athlr. 186 N. Den Küstern Athr. 109 O. Bulsitanten Athlr. 20 P. Der Küsterei Athlr. 520 Q. Der Kalands-Bruder- jögaft Athlr. 1492 R. Zur Quotidianat Athlr. 698 26 5 S. Den Armen Athlr. 2977 20 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16 23 1 5 8 30 6 5 14 1 1 25 15 3 4 19 34 133 2 137 5 3	
Tit. I. An Erbzins und Meier-Heuer  II. "Ratural-Brästationen  III. "Diensten  IV. "Geldzins-Abgaben  V. "Jurisdictions-Gebühren  VI. "Grundstücken  VII. "Behnten  VIII. "Müssen  VIII. "Hüssen  VIII. "Hüssen  VIII. "Hüssen  VIII. "Hüssen  VIII. "Hüssen  VIII. "Viristen und Histungen  VIII. "Jinsen  VIII.	Von dem ganzen Biehstande im Durch- schnitt	110	
A111 ZUGURUKURU	Tit. I. An Erbzins und Meier-Heuer II. " Ratural-Prästationen III. " Diensten IV. " Geldzins-Abgaben V. " Jurisdictions-Gebühren VI. " Grundstücken VII. " Zehnten VIII. " Bichten VIII. " Hichten VIII. " Hichten VIII. " Hichten VIII. " Hichten VIII. " Tischerei, Mast- und Brennereis- Benutung X. " Holz-Benutung XI. " Tristen und Hitungen		$ \begin{vmatrix} 159 & 32 \\ 156 & 6 \\ 96 & 20 \\ 126 & 19 \\ 1163 & 35 \\ 2587 & 29 \\ 109 \end{vmatrix}                                  $

XLIII 2.

Ausgabe.		Summa.
arcaning out	Thi. Gr. Pf.	Thi. Gr. Pf.
Tit. I. An bffentl. Abgaben: Bon den angekauften Privat-Schätzungs- Ländereien ad 15 Morgen jährl. an Schätzung	612	
Summa Tit. I.	ilia	70 15  9
Tit. II. An Ausgängen: Aus ber capitul. Casse Dem Pfarrer zu Altenheerse Dem Pfarrer zu Jstrup Dem Kloster Gehrden Der Kalands-Bruderschaft Summa Tit. II.	81 32 67 10 27 34 5 24	182 28
Tit. III. An milben Stiftungen: Der Küsterei ex Fundatione aus der abteilichen Casse Der Küsterei ex Fundatione aus der capitul. Casse Der Küsterei ex Fundatione aus der DistributCasse Den Heerischen Armen aus der abteil. Casse	50 60 34 40 12 5½ 50	151 10 51/2
Den Heersischen Armen aus der capitul. Casse Den Heersischen Armen aus der Distri- butCasse	54 24 137 5 3	241 29 3
Summa Tit. III.	e kalligar	393  4  ½
Tit. IV. An Receptur-Geldern: Die Receptoren zu Brakel, Paderborn, Warburg		$277   20   2\frac{1}{2}$
Tit. V. An Bau-Geldern: An jährlichen Reparatur-Rosten	i igi im siyi igada i	200
Tit. VI. An Kirchen-Nothwendigkeiten: als Wachs, Oel u. j. w. aus der capi- tul. Casse		150
Tit. VII. An Präbenden und Beneficien:  1. Der Frau Aebtiffin N.:  a. aus der Abtei-Casse  b. aus der capitul. Casse	1066 27 229 11	1296 2

		ريو دنزوسه دد						-
	Ausgab	e.					Summa	t.
					Thl. Gr.	Pf.	Thi. Gr.	Pf.
2. Der Fra	u Pröbstin	N.:					. 4 -	
a. aus der	capitul. Ca	ife .			198 17	4		
b. aus der	gemeinschaf	tl. Caffe			90 2		288 19	4
3. Der Fra	u Dechantin	N.:					1103	
a					200 5			
b				.	69 2		269 7	4
4 Der Fra	ulein N.:						11	10 m
a			•	•	182 31		000	
b	• • •		•	•	23 23		206 18	1111
5. Der Fra	iulein N.:							
a	•			,•	182 31		0001101	
b			•	•	23 23		206 18	-
6. Der Fra	ulein N.:				40000		. ,	
a	•	•	•		182 31		107/12	
b		• •	•	•	14 20		197 15	
7. Der Fra	iulein N.:			*				
a b			•	•	182 31		100007	
		•	•	•	13 32	1	196 27	
8. Der Frö	iulein N.:				100 91			
a b			•	•	182 31 13 20		196 15	
	· AT	• :	<u>.</u>	•	15/20	'	190[19]	
9. Der Fre	iulein N.:	10 W			182 31			
a b	•		•	•	13 20		196 15	
	Sulfain NT .		,	•	1 10/20	<u>'</u>	1301131	
10. Der Fri	intein N.:				182 31	1		
ь	•	• •	.* .	•	13 2		195 33	
11. Der Fri	Envisor NT.		-		1 10 2	1	100 00	
a	autein 14				182 3			
b			1.72	•	22 32		205 27	
12. Der Fr	intein N .	1 4 6	-			<del></del>	200 21	
a	anten A				182 3			
ъ					12 3		195 27	
13. Dem Co	m Con N				1	1	203 7	
14	N.	•	•	•		1	178 4	
14. ", 15. Dem B	eneficiat St.	N.:		Α.	l i		1,0,4	0 /2
8					136 29	93	1 1 1(0.3   77)	
b					23 10	6 61/	160 10	31/0
16. Dem B	eneficiat St.	N.:				1 "		/ *
a			•	•	141 2			
b	• •		•	•	861	31/2	227 21	$3\frac{1}{2}$

		T
Ausgabe.	3 Å (3× −3) <b>X</b>	Summa.
and the second s	Thi. Gr. Pf	. Thi. Gr. Pf.
17. Dem Beneficiat St. N.:		
a	149 16 21/	2
b	72 26 6	$222 7 1\frac{1}{5}$
18. Dem Beneficiat St. N.:		
a	158 2	186 33
b.	28 31	180 33
19. Dem Beneficiat St. N.:	179 32	8-28 -
b	24	203 32
20. Dem Beneficiat St. N.:	24	200 02
a	147 3 31/2	many late
b	95 21	242 24 31/2
21. Dem Beneficiat St. N.:	00 21	72
a	131 33	
b	73 18 4	205 15 4
22. Dem Beneficiat St. N.:		
a	141 24	
b	112 12  6	254 6
23. Dem Beneficiat St. N.:		
a	134 24	
b	$56   3   5 \frac{1}{2}$	$190 \ 27 \ 4^{1/2}$
24. Dem Beneficiat St. N.:	147 00	
a	145 23	000000 71/
b	$78 95\frac{1}{2}$	$223 32 5 \frac{1}{2}$
25. Dem Beneficiat St. N.:	131 33	
a	$72324\frac{1}{2}$	$204\ 29\ 4^{1}/_{2}$
	12 02 4 /2	
Summa Tit. VII	1 1 1	6355  2  5
TELL THIS ON CHANASTON	100	A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Tit. VIII. An Gehalten. Dem Juftig-Amtmann N. als Gehalt .	200	
Demfelben für Mittag- und Abendessen	250	
Demselben als Syndicus	19 20	469 20
	10 20	8:24
Dem Paderbornschen Stifts-Agenten		275 11
Dem abteil. Oberförster		30
Dem abteil. Unterförster	* 1 .	30
Dem capitul. Oberförster		50
Dem capitul. Unterforster zu Reuenheerse		$49\ 21\ 3^{1}/_{2}$
Dem capitul. Unterförster zu Altenheerse		9 29
Dem Argt		22 30
Dem Kornmesser	-2	14
Dem Gerichtsboten		8 12 1
Dem Organisten	· '	111 1

		1
Ausgabe.		Summa.
	Thi. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
Den beiden Küftern		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Tit. IX. An Mendicantens Klöster und reisende Bettler monatlich im Durchschnitt 12 Athl.  Tit. X. An Zinsen von Passiv-Schulden von 7040 Athl.  Tit. XI. An Kanzleis-Nothwendigkeiten: An Schreib-Materialien  An Revisions-Geldern  An Directions-, Calenders und Botens tohn  Tit. XII. Ad Extraordinaria. An Kriegessteuer	8 13 2	144 263 11 1 23 143 17
Recapitulation.  Tit. I. An öffentlichen Gefällen II. An Ausgängen III. An mitden Stiftungen IV. An Receptur-Gesdern V. An Baugesdern VI. An Kinchen-Nothwendigfeiten VII. An Präbenden und Beneficien VIII An Gehalten IX. An Mendicanten- Klöster und reisende Bettler X. An Zinsen XI. An Canzlei-Rothwendigfeiten XII. An Ad Extraordinaria Summa aller Ausgaben  Balance.		$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Die Einnahme beträgt		$\frac{10399  10  1^{29} /_{40}}{9461  31  7} \frac{937  14  2^{29} /_{40}}{937  14  2^{29} /_{40}}$

## II.

## Reglement und Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. thun fund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem das adliche Fräuleinstift zu Neuenheerse im Erbfürstenthum Baderborn Uns mit diesem und andern Entschädigungs-Landen anheim gefallen ift, Wir in dem Betracht, daß die bisherige Verfassung des gedachten Stifts bem Geift ber Zeit und ben auf eine liberale Toleranz abzweckenden Grundfäßen Unferer Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemeffen ift, vermöge bes Uns nach den §§. 35 und 36 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Kebruar a. c. zustehenden völligen Dispositions-Rechts Allerhöchst beschlossen haben, mehrgedachtes adliches freiweltliches Fräuleinstift zu Neuenheerse ganzlich aufzuheben, dagegen aber daffelbe als ein solches, und als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige adliche weibliche Bersonen aus Unsern sämmtlichen alten und neuen Provinzen mit nachstehenden Bedingungen wieder constituiren zu lassen.

- 1. Es wird gedachtes Stift als geistliche Corporation in der höheren Instanz dem geistlichen Departement Unseres Etats-Ministerii, unmittelbar aber Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer in Münster untergeordnet, dagegen wird demselben in Ansehung seiner rechtlichen Angelegenheiten der privilegirte Gerichtsstand bei Unserer Regierungs-Deputation in Paderborn angewiesen.
- 2. Das Stift soll keine Befreiung von der Accise und andern Landesabgaben zu genießen haben, die Wir jetzt oder in Zukunft erheben zu lassen, für gut finden werden.
- 3. Dagegen soll sich basselbe Unserer Obhut und Unsers landesherrlichen Schutzes gegen jedermann zu erfreuen, und alle in Unserm A. G. L. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 12 bestimmten Rechte einer privilegirten geistlichen Corporation zu genießen haben.

- 4. In Ansehung der innern Verfassung dieses Stifts setzen Wir hierdurch fest, daß solches aus einer Aebtissin, einer Pröpstin, einer Dechantin, und neun Stifts-Fräulein, welche gegenwärtig sind:
  - 1. Die Aebtissin Carol. v. Dalwigk.
  - 2. Die Pröpftin Maria Sophia v. Fuchs.
  - 3. Die Dechantin Anna Maria v. Brebe.
  - 4. Das Stiftsfräulein Maria Theresia v. Hornstein.
  - 5. Das Stiftsfräulein Carol. v. Retteler.
  - 6. Das Stiftsfräulein Maria Anna v. Heereman.
  - 7. Das Stiftsfräul. Maria Antoinetta v. Helmstäbt.
  - 8. Das Stiftsfräulein Maria Louisa v. Helmstädt.
  - 9. Das Stiftsfräulein Louisa v. Harthausen. 1)
  - 10. Das Stiftsfräulein Maria Gräfin v. 2)
  - 11. Das Stiftsfräulein Felicitas v. Westphalen.
- 12. Das Stiftsfräulein Sophia Albertinev. Arnstädt. nebst einem Syndico und Secretario Distributor, und den übrigen Unterbedienten bestehen soll.
- 5. Die Zahl der Präbenden wird also auf 12 festgesetzt. Diese sind zur Versorgung unmittelbarer Fräuleins bestimmt, welche, um receptionsfähig zu sein, adlicher Geburt, aus rechtmäßiger She erzeugt, einer von den im Reiche recipirten drei christlichen Consessionen zugethan sein und wenigstens vier Uhnen durch Seburt nachweisen müssen, wovon Wir jedoch Uns in einzelnen Fällen nach Besinden der Umstände die Dispensation vorbehalten. Es wird aber für keine dieser drei Consessionen eine bestimmte Anzahl Präbenden sestgesetzt.
- 6. Sämmtliche Präbenden werden von Unsere Allerhöchsten Collation abhängig gemacht, und Resignationen können nicht anders als ad manus regis geschehen. Wir

<sup>1)</sup> Es ist Sophia von Haxthausen gemeint.

<sup>2)</sup> Der Rame fehlt an diefer Stelle, es ift die Grafin von Lanthieri.

werben bei ber Collation vorzüglich auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, beren Bäter bem Staate besonders in der Armee nüpliche Dienste geleistet haben.

- 7. Die Wahl der Dignitarien, nämlich der Aebtissin, Pröpstin und Dechantin, wird dem Stift nach Mehrheit der Stimmen, welche von den gesetlich abwesenden Mitgliedern auch schriftlich abgegeben werden können, belassen, jedoch muß die Wahl unter der Direction eines Commissarii der 2c. Cammer geschehen, und demnächst die Bestätigung darüber durch Unser geistliches Departement bei Unserer höchsten Person nachgesucht werden.
- 8. Die Präbenden können, so wie bisher geschehen, nach zurückgelegtem zwölften Jahre und berichtigter in §. 5 bestimmten statutarischen Legitimation angetreten werden.
- 9. Der Termin zur Antretung der Prädenden wird auf St. Margarethen-Tag bestimmt, dergestalt, daß, wenn die neue Capitularin an diesem Tage auf dem Stift answesend ist und sie ihre statutarische Legitimation berichtigt hat, sie für das laufende Jahr sogleich das ganze Corpus ihrer Prädende deserviret. Es sindet daher so wenig in Ansehung des ersten oder Antritts-Jahres als der nachherigen Jahre eine stricte Residenz statt. Damit jedoch die Capitels-Curien gehörig bewohnt werden, es auch den übrigen jüngern sechs Capitularinnen nicht an einem Kosthause sehlen möge, sollen diesenigen, welche Curien besitzen, Residenz zu halten, verpstlichtet sein. Die gänzliche Dispensation davon zu ertheilen, behalten Wir Uns Allerhöchst selbst vor; das gegen wollen Wir die Bewilligung einer temporellen Dispenssation bis zu sechs Monaten der Aebtissin überlassen.
- 10. Unter diesen Bestimmungen steht den gegenwärtigen und künftigen Capitularinnen, welche nach dem vorftehenden §. von der stricten Residenz allgemein oder von Uns besonders dispensirt sind, frei, sich außerhalb Neuen = heerse überall in Unserm Staate aufzuhalten, jedoch sind sie

verpslichtet, jährlich wenigstens zweimal der Aebtissin von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Außerhalb des Landes dürfen sie sich aber bei Berlust ihrer Präbende ohne aussbrückliche Genehmigung der Ariegss und Domänens-Cammer nicht aufhalten, und wird diese dazu in vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Fristen bestimmen.

- 11. Die abwesenden Capitularinnen deserviren blos das Corpus ihrer Präbende, nehmen aber an den sogenannsten Präsenz-Revenüen keinen Antheil, als welche blos den Anwesenden zufallen.
- 12. Da das Stift hauptsächlich zur Bersorgung besürftiger adlicher Personen bestimmt ist, und daher ihre Aufsnahme in dasselbe durch zu hohe Statuten-Gelder nicht ersichwert werden darf, so wird hierdurch sesseset, daß statt der disherigen Statuten-Gelder sede neue Capitularin nur solgende jura zu erlegen hat, als: 1. An jeden der beiden Stifts-Prediger 5 Athl. in Golde. 2. An den Syndicus 5 Athl. in Golde. 3. An den Secretarius und Administrator 5 Athl. in Golde. 4. An jeden der beiden Küster 3 Athl. in Courant. 5. An die Mädchen auf der Abtei und in der Küche überhaupt 2 Athl. in Courant. Außerdem aber ist sie verpslichtet, eine kleine Mahlzeit für 10 bis 12 Personen auszurichten, deren Auswahl ihr überlassen bleibt.
- 13. Diejenigen sechs Capitularinnen, welche im Stifte eigene Curien besitzen, sind in Rücksicht der damit verbunzbenen Ländereien, die sie ohnentgeldlich genießen, verbunden, die übrigen Capitularinnen bei ihrer Anwesenheit gegen eine billigmäßige Vergütung, worüber sie sich zu einigen, sonst aber auf das arbitrium der Kriegsz und Domänenz-Cammer zu provociren haben, in Kost und Wohnung aufzunehmen. Bei wieder eintretender Abwesenheit wird Wohnung und Kost nur für das laufende Quartal bezahlt.

- 14. Die Aebtissin ist die Borsteherin des Stifts, und ihr gebührt daher der Borsitz und die Direction in den Berssammlungen desselben. Zugleich ist sie die odere PolizeisBehörde des Stifts in Kücksicht auf alles, was zu den geistlichen Berpstichtungen der Capitularinnen, Prediger und Benesiciaten, und den Chordienst der übrigen Subaltern-Bedienten gehört. Sie hat daher die Besugniß, nicht nur in einzelnen Fällen vom Chordienst zu dispensiren, sondern auch die in ihren Pslichten säumige durch Bermahnungen zur Ordnung anzuhalten.
- 15. Die Capitularinnen sind außer der Erfüllung ihrer besondern Pflichten verbunden, sich eines anständigen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und der Aebtissin in Ausübung der Stiftspolizei diejenige Folgsamkeit, sowie im gemeinen Leben diejenige Achtung zu bezeigen, welche bei Stiftern dieser Classe herkömmlich ift. Sollte sich eine berfelben soweit vergeffen, daß ihr Lebenswandel auftößig und unsittlich würde, so sind die Thatsachen davon auf die An= zeige der Aebtissin durch ein Commissarium der Kriegs= und Domänen-Rammer kurz und summarisch zu untersuchen, und bemnächst von derselben mit Zuziehung der Aebtissin nach vorhergängiger Anfrage bei dem geiftlichen Departement und bessen Entscheidung zu bestimmen, welche Ahndung die Angeschuldigte zu erwarten hat. Sind aber die Anschuldigungen von der Art, daß sie entweder den gesetzlichen Verluft der Präbende oder eine Suspension davon auf mehrere Zeit, auch fonstige Strafe zur Folge haben würde, so ist die Unterfuchung und Bestrafung der Angeschuldigten vor die Re= gierungs=Deputation in Vaderborn zu verweisen.
- 16. Den Capitularinnen steht frei, sich zu verheirathen, die Heirath zieht aber die unbedingte Resignation der Präsbende ad manus Collatoris nach sich, und die Revenüen hören mit dem Tage der Verheirathung auf.

- 17. Den Capitularinnen steht jebe anständige Kleidung nach eigener Wahl frei. Im Chor und Capitel und bei andern seierkichen Gelegenheiten müssen sie aber in dem bischerigen Chor-Habit, bestehend aus einem schwarzen Mantel, weißen mousselinenen Robe und dergleichen am Kopfputz befestigten Flügel, Chor-Läppchen genannt, außerdem aber an den vier hohen Festtagen und an den drei letzten Tagen der Char-Woche im Chor schwarz gekleidet erscheinen.
- 18. Das bisherige Orbenszeichen, welches an einem rothgewässerten Bande getragen wird und den verschlungenen Namenszug des ersten Stifters enthält, wird mit der Beränderung beibehalten, daß auf der andern Seite einer unterzulegenden blau emaillirten Platte der Namenszug Unserer Allerhöchsten Person angebracht werde. Die Kosten dieser Beränderung werden für jetzt aus dem allgemeinen Stiftsstonds genommen. Die Besugniß, dieses Ordenszeichen zu tragen, nimmt mit dem Antritt der Präbende den Anfang. Die Aebtissin unterscheidet sich von den übrigen Capitularinnen durch einen gestickten Stern auf der Brust.
- 19. In Ansehung der gottesdienstlichen und anderen geistlichen Berrichtungen bleibt es vor der Hand bei der bissherigen Berfassung, nur behalten Wir Uns das Nähere wegen Einführung eines zweckmäßigern verständlichern Eultus vor. Für jetzt soll schon statt des bisherigen lateinischen Breviers das von dem Churfürsten Maximilian von Cöln veranstaltete neue deutsche Breviarium zum Grunde gelegt werden, wovon die dritte rechtmäßige, durchaus vermehrte und verbesserte Auslage zu Heilbron am Neckar und Rothenburg an der Tauber dei Johann David Klaß 1803 erschienen ist. Den protestantischen Capitularinnen bleibt es überlassen, in wie fern sie an den gottesdienstlichen Handlungen der römischstatholischen Capitularinnen Antheil nehmen wollen.
- 20. Die beiden bisherigen geistlichen Capitularen, und welche zugleich Pfarrer sind, werden von der Concurrenz an den

Capitular-Versammlungen ausgeschlossen und auf ihre Seelssorge eingeschränkt.

- 21. Die Besetzung dieser beiden Pfarrstellen wird auf den Borschlag Unsers geistlichen Departements Unserer Collation vorbehalten.
- 22. Bon ben vorhandenen 12 Beneficiaten oder Bicarien, welche bis dahin den Chordienst versehen haben,
  werden nur so viel beibehalten, als zum Gottesdienst unumgänglich ersorderlich sind. Die übrigen Stellen sollen
  successive eingezogen und zur Berbesserung der Schulen und
  andern nüglichen Anstalten verwendet werden. Die Besetzung
  der bleibenden Vicarieen und Beneficien geschieht auf den
  Borschlag Unsers geistlichen Departements von Unserer höchsten Person.
- 23. Die neu anzustellenden Prediger und Beneficiaten der Vicarieen werden von der Entrichtung der bisherigen Statuten-Gelder hiermit gänzlich dispensirt, nur so lange der jetzige Stifts-Syndicus am Leben ist, haben sie demselben beim Antritt ihres respectiven Amts und Beneficii jeder 5 Thaler in Golde zu bezahlen.
- 24. Die etwaigen Vergehungen der beiden Pfarrer und übrigen Beneficiaten in oder außerhalb des Amts müssen von der Aebtissin und dem Stifts-Syndico der Kriegs- und Domänen-Kammer angezeigt werden, welche nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. II. §. 530 seq. des stimmen wird, von welcher Behörde sie zu untersuchen und zu ahnden sind. Bei etwa eintretenden Criminalfällen ist der Syndicus verpslichtet, davon der Regierungs-Deputation in Paderborn sofort Anzeige zu machen.
- 25. Die Auswahl des Syndici, des Secretarii oder Rechnungsführers, des abteilichen Obers und Unterförsters, des capitularischen Oberförsters und der beiden Unterförster zu Neuenheerse und Altenheerse wollen Wir zwar für die Zukunft den Residenz haltenden stimmführenden Mitgliedern

bes Capitels nach Mehrheit ber Stimmen überlassen; jedoch soll bazu kein außerhalb Unserer Staaten wohnendes, oder im Dienste einer fremden Macht stehendes, oder Uns nicht anständiges Subject erwählt werden. Es ist daher die getroffene Wahl jedesmal Unserer Kriegst und Domänens Kammer anzuzeigen und beren Bestätigung barüber einzuholen, sowie auch die Verpslichtung aller dieser Officianten von derselben geschehen muß. Wir behalten Uns dabei austrücklich vor, die erwählten Subjecte zu verwersen und anz bere statt derselben zu ernennen.

- 26. Die Ernennung ber übrigen Unter-Officianten, als des Korn-Messers, des Organisten, der beiden Küster, des Glöckners, des Nachtwächters und Bälgentreters bleibt der Aebtissen vorbehalten. Wenn aber dazu untaugliche Subjecte genommen sein sollten, bleibt es den übrigen Mitgliedern des Stifts unbenommen, darüber ihre Beschwerden bei der Kriegs- und Domänen-Kammer anzubringen, welche nach Besinden solche verwersen und dafür andere anstellen wird.
- 27. Das bisherige Bermögen des Stifts wird dem= selben in seinem ganzen Umfang belaffen.
- 28. Die Mitglieder desselben sollen daher die Stifts-Einkünfte in der bisherigen Art unter sich zu vertheilen und zu genießen haben. Besonders bleibt es in Ansehung der Aebtissin bei dem ihr durch den Vergleich vom Jahre 1539 zugesicherten Einkommen. Auch gehört zu ihren Prärogativen die Wohnung in der Abtei, in Ansehung welcher ihr jedoch alle Pflichten eines Nupnießers obliegen.
- 29. Da die jährlichen Einnahmen des Stifts bisher in drei besondere Cassen geflossen sind, als: 1. in die alls gemeine oder Capitular-Casse, wohin sämmtliche Gefälle und Benugungen gehören, woraus ein jeder seinen Antheil erhält, und welche Casse der Secretarius oder Distributor führt; 2. in die besondere oder abteiliche Casse, wohin alle Nutungen abgeführt werden, die der Aebtissin allein zu ihrem abteis

lichen Bedarf berechnet werden muffen, und welche Caffe der Syndicus als Rendant führt; 3. in die gemeinschaftliche oder Präbenden= und Beneficien=Caffe, welche alle die nut= baren Gefälle enthält, die den Capitularinnen und den übrigen Geiftlichen vermöge ihrer Würde und des Amtes allein nachgewiesen werden müffen, und diese Caffe keinen besondern Rendanten hat, sondern unter den Präbendariis und Beneficiariis vertheilt ift, und ein jeder den ihm vom Capitel und der Abtei zuerkannten Theil in Lande, Korn, Geld selbst einhebt, ohne daß die übrigen Cassen sich mit der speciellen Verwaltung befassen: - so wird es bei dieser Einrichtung vorerst belassen. Um aber die Richtigkeit der Verwaltung übersehen zu können, wird hierdurch festgesett, daß a. der Secretarius und Diftributor von der allgemeinen oder Capitular-Casse, und b. der Syndicus von der beson= dern oder abteilichen Casse jährliche Rechnung führen und dem Cavitel übergeben sollen. Das Rechnungsjahr soll von Margarethen zu Margarethen gehen, und beide Rechnungen im versammelten Capitel abgenommen und demnächst zur Revision und Ertheilung der Decharge an die 2c. Kammer eingefandt werden. Zugleich haben die einzelnen Praben= darien und Beneficiarien von demjenigen, mas fie aus der aemeinschaftlichen oder Präbenden- und Beneficien-Casse ein= gehoben, die einzelnen Verzeichnisse um Margarethen jeden Sahres dem Capitel zu übergeben, damit folche mit den abgenommenen Rechnungen der 2c. Kammer zur Brüfung vorgelegt werden fönnen.

30. Obgleich es sich sowohl nach allgemeinen Rechten als besonders nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. II. Abschn. 12. von selbst versteht, daß das dem Stift behufs seiner Verfassung und zum Unterhalt seiner Mitglieder überlassene Vermögen keiner willfürlichen Verwendung, am wenigsten einer Veräußerung ohne ausdrückliche Vernehmung des Staates unterworfen sein kann, so machen Wir es doch den

fämmtlichen Stifts-Gliedern und besonders dem Syndico zur Pflicht, das jetige Stifts-Bermögen und dessen Einkünfte auf keine Weise zu schmälern oder zu veräußern, sondern für dessen Conservation und Verbesserung nach allen Kräften zu sorgen; diejenigen, welche sich dergleichen Schmälerung zu Schulden kommen lassen, sollen Uns dafür besonders verantwortlich bleiben.

- 31. Die Capitularinnen, Pfarrer und Beneficirten find verpflichtet, die zu ihren Brabenden und Beneficien ge= hörigen Wohnungen aus den Revenüen derfelben in Bau und Besserung zu unterhalten. Im Kall aber das Ge= bäude Alters halber keiner Reparatur mehr fähig ist oder durch Rufall zu Grunde geht, soll das Stift aus seinem Bermögen verbunden sein, dem Bräbendirten oder Beneficirten zur Wiederherstellung bes Gebäudes nach einem von ber 2c. Rammer zu besorgenden und von dem geiftlichen Devartement zu genehmigenden Anschlag, worin jedoch aller voluptuöser Aufwand zu vermeiden ist, ein Capital in der Art vorzuschießen, daß er dasselbe nicht nur richtig mit vier Prozent verzinset, sondern auch durch festzusetende jährliche abschlägliche Zahlungen motificiret. Es dürfen aber diese Mortifications-Summen mit Ginschluß der Zinsen nie den den vierten Theil der gesammten Revenüen der Präbende oder des Beneficii übersteigen. Stirbt der Bräbendat oder Beneficiat, bevor das Capital aanglich abaetragen, so ist der Nachfolger in ber Wohnung beffen Verpflichtung zu über= nehmen schuldia.
- 32. Die Zusammenkünfte des Stifts können sich blos auf dasjenige beschränken, was zur Verwaltung der Revenüen und Conservation der Rechte und innern Verfassung desselben nach der gegenwärtigen Constitution gehört. Der Syndicus ist daher dafür verantwortlich, daß keine andern als nur diese Gegenkände in den Capitular-Versammlungen abgehandelt werden, und ihm kommt es zu, über die Beschlüsse

das Protocoll aufzunehmen und das weiter Erforderliche darnach zu expediren.

- 33. Treten aber solche Umstände ein, daß in der Grundverfassung des Stiftes eine Abänderung zu machen oder mit der Vermögens-Substanz eine Veränderung oder Verringerung vorzunehmen, so sind die Capitular-Beschlüsse an die 2c. Kammer zur näheren Prüfung und Sinziehung der landesherrlichen Vestätigung durch Unser geistliches Departement des Stats-Ministerii einzusenden.
- 34. Da die Abtei und das Stift nur einerlei Interesse haben, so sollen die bisher separirt gewesenen Archive ders selben vereinigt, und die Administration des Corporis donorum der Abtei ebenfalls den capitularischen Verhandlungen und Beschließungen unterzogen werden.
- 35. Die in den §§. 32 und 34 beschriebenen Angelegensheiten des Stifts können nur im General-Capitel, welches jährlich auf Margarethen=Tag gehalten werden soll, vershandelt und darüber die Beschlüsse gefaßt werden.
- 36. Treten aber bei der Administration solche unvorshergesehene Umstände ein, welche keinen Aufschub leiden, und wobei Gesahr im Verzuge ist, so steht der Aebtissin frei, blos die im Stift anwesenden Capitularinnen zu convociren, und mit diesen diese Angelegenheiten capitulariter abzuhansdeln und zu beschließen. Es müssen aber wenigstens drei Mitglieder im Capitel gegenwärtig sein.
- 37. Bei den im §. 33 benannten Stifts-Angelegensheiten ist aber eine außerordentliche Zusammenberufung sämmtlicher stimmführender Mitglieder nothwendig, und müssen die Abwesenden dazu besonders vorgeladen werden, welche, wenn sie persönlich zu erscheinen verhindert werden, ihre Stimmen nur einem anwesenden Mitaliede auftragen können.
- 38. Alle einländische Zehnten, welche das Stift nicht selbst benutzet, sollen den zehntpflichtigen Unterthanen gegen

billige Pacht, welche im Fall fehlender Uebereinkunft von der 2c. Kammer zu bestimmen ist, überlassen werden.

- 39. Kleine Lehne, welche nicht über 50 Athl. jährlich einbringen, können bei ihrer Eröffnung zur Verbefferung der Präbenden eingezogen und davon ein Viertel der Abtei, Dreiviertel aber den Präbenden der Capitularinnen als Corpus beigelegt werden; jedoch ift vor der wirklichen Sinziehung in jedem individuellen Fall der 2c. Kammer Anzeige zu machen, welche darüber die Genehmigung des geiftlichen Departements einzuholen verpflichtet ist.
- 40. Der Syndicus hat die Aufsicht über die Archive des Stifts, verwaltet die Lehns-Curie desselben, sorget für die Conservation der Rechte des Stiftes und führt die etwaigen Prozesse desselben, wobei jedoch ausdrücklich festzgeset wird, daß das Stift ohne Genehmigung der 2c. Kammer sich auf keine Activ= oder Passiv-Prozesse einlassen darf.
- 41. Wegen der dem Stift bisher in erster Instanz zugestandenen Civil-Gerichtsbarkeit, wird die zu treffende Einzrichtung der Organisation der Untergerichte im Fürstenthum Paderborn vorbehalten. Dagegen wird die Ausübung des polizeilichen Strafrechts im Jurisdictions-Bezirk des Stifts der 2c. Kammer übertragen. Der Syndicus ist daher verspslichtet, alle vorsallenden Polizei-Vergehungen der Kammer zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.
- 42. Die Amts-Vergehungen des Syndici, Secretarii und aller übrigen Unterofficianten müssen von der Aebtissin der 2c. Kammer angezeigt werden, welche beurtheilen wird, ob solche von ihr durch Verweise oder kleine Geldstrafen zu ahnden, oder an die Justiz-Vehörde zur rechtlichen Unterssuchung und Vestrafung zu verweisen sind.
- 43. Wenn ein Stifts-Mitglied mit Tobe abgeht, oder eine Präbende sonst erledigt wird, so muß der Syndicus davon sofort Unserer Kammer Anzeige machen, auf deren Bericht an das geistliche Departement Wir sodann in jedem

XLIII. 2. 10

Fall über die anderweitige Verleihung dieser Präbende oder die sonstige Bestimmung der Einkünfte Höchstelbst zu verfügen, Uns vorbehalten.

Das bisher üblich gewesene Gnaden-Jahr, nach welchem die Erben der verstorbenen Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten außer dem Deservit-Jahr noch die Revenüen eines aanzen Sahres bezogen haben, soll künftig nicht wieder statt finden, und wird blos den Erben der jest lebenden Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten das Deservit= Jahr nach der bisherigen Verfassung hiermit in der Art zu= gesichert, daß, wenn der Präbendatus oder Beneficiatus am Margarethen-Tage einen halben Tag am Leben, ober vor angehender Besper-Zeit verstorben, aber noch unbegraben ift, alle Nevenüen der Präbende, Paftorat oder Beneficii, so auf nächstfolgenden Michaelis fällig, auf seine Erben transmittirt werden. Schließlich verordnen Wir, daß auf Befolgung dieses Reglements genau gehalten werden soll, worauf insbesondere die 2c. Kammer und unter beren Leitung die Aebtissin zu achten hat. Wir behalten Uns jedoch aus= brücklich vor, dieses Reglement zu allen Zeiten zu vermehren, zu vermindern oder ganz aufzuheben.

Urfundlich haben Wir dieses Reglement und Statut Allerhöchst selbst vollzogen und mit Unserm größeren königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, ben 29. Nov. 1803.

Friedrich Wilhelm. 1)

<sup>1)</sup> Dieses im Borstehenden mitgetheilte Statut war nur wenige Jahre in Kraft, benn bereits im J. 1809 wurde das Damenstift Reuenheerse ganz aufgehoben.